

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Sinn

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 42 der Friedhofsordnung der Gemeinde Sinn vom 28.04.2015 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 28.04.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Sinn die folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Sinn vom 28.04.2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- 2. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden
Gebühren in Höhe von 250,00 Euro
erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- 1. Für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an 730,00 Euro
 - b) Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren 365,00 Euro
- 2. Für die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern wird folgende Gebühr erhoben: 175,00 Euro

Nur Grabaushub, Bestattungsunternehmen verfüllt selbst	120,00 Euro
3. Für die Beisetzung von Urnen in den Urnenwänden/-stelen wird folgende Gebühr erhoben:	60,00 Euro

§ 7 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

Umbettung aus einem Erdgrab	175,00 Euro
Umbettung aus einer Urnennische	60,00 Euro

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Kindergrab	400,00 Euro
b) Einzelgrab	1.200,00 Euro
c) Doppelgrab	2.700,00 Euro
d) Urnengrab für 1 bis 2 Urnen	900,00 Euro
e) Urnengrab für 5 Urnen	2.400,00 Euro
f) Urnennische in den Urnenwänden/-stelen	1.500,00 Euro
g) Erdwiesengrab	2.400,00 Euro
h) Urnenwiesengrab	2.000,00 Euro

2. Für die Verleihung der in Abs. 1 b) bis f) bezeichneten Nutzungsrechte für Zweit- und Mehrfachbelegungen sind die für die Nutzungsdauer anteiligen Gebühren zu zahlen.

§ 9 Gebühren für Grabeinfassungen mit Plattenbelag

1. Die Gebühren für Grabstätten auf dem Waldfriedhof, die mit in Beton verlegten Platten eingefasst sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten veranschlagt.

2. Folgende Gebührenvorausleistungen werden erhoben:

a) Doppelgrab	500,00 Euro
b) Kindergrab	350,00 Euro

§ 10 Sonstige Gebühren

Es werden weiterhin die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Aschurne in einer Erdgrabstätte oder einer Urnennische (Urnenbeisetzungsbescheinigung) | 35,00 Euro |
| b) für die Ausstellung einer Urkunde für eine Erdgrabstätte oder eine Urnennische sowie die Eintragung in ein vorhandenes Urkundenbuch | 35,00 Euro |
| c) für die Ausstellung einer Genehmigungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Sinn | 35,00 Euro |
| d) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen, Gedenkplatten und Beschriftung von Urnennischen | 35,00 Euro |
| liegende Grabmäler und Beschriftung von Urnennischen | 85,00 Euro |
| stehende Grabmäler | 85,00 Euro |

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Sinn vom 08. November 2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sinn, den 29. April 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde S i n n

Bender
Bürgermeister



Veröffentlicht in den "Sinner Nachrichten" Nr. 19/2015 vom 07. Mai 2015.